



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 29 – Nr. 20 – 23. Oktober 2003  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	257
Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin	265
Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung (korrigierte Fassung)	284

#### NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats Einrichtung einer Abteilung Zellbiochemie am Physiologisch-chemischen Institut der Fakultät für Chemie und Pharmazie	284
Einrichtung eines Interfakultären Instituts für Biochemie	284



## Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 S. 2, 53 Abs. 1 S. 3 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) in Verbindung mit §§ 4 S. 4, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Juli 2003 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg am 10. Oktober 2003 erteilt.

### 1. ABSCHNITT

#### Orientierungs- und Zwischenprüfung / Studienbegleitende Leistungskontrollen

##### § 1 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

- (1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung und einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen. Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt. Teile der Orientierungsprüfung sind nach Maßgabe dieser Satzung auf die Zwischenprüfung anzurechnen.
- (2) Die Entscheidungen nach diesem Abschnitt trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan.

##### § 2 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist eine der Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 2 (Übungen für Anfänger) sowie eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenschein). Der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO kann durch eine weitere Leistung nach § 4 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung in einem anderen Fach als die Leistung nach Satz 1 ersetzt werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Sind die Prüfungsleistungen nach Abs. 2 nicht bis zum Ende des 3. Semesters er-

bracht, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit. Die Frist nach Satz 1 wird auf schriftlichen Antrag vom Dekan verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten § 50 Abs. 9 und 10 UG.

- (4) Der Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über das Bestehen der Orientierungsprüfung.

##### § 3 Zwischenprüfung: Prüfungsablauf, Täuschung

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden studienbegleitend im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht erbracht.
- (2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter Prüfungsbedingungen angeboten. Zu den Aufsichtsarbeiten darf nur zugelassen werden, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn befristet ausgelegte Liste eingeschrieben ist und in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht regelmäßig teilgenommen hat. Zur Kontrolle ist der Studierendenausweis vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.
- (3) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten trägt ein Professor oder ein Privatdozent als Übungsleiter. Sie kann auch einem Richter oder Staatsanwalt im Hochschuldienst oder einem Lehrbeauftragten mit Befähigung zum Richteramt übertragen werden.
- (4) Die Durchführung der Übungen für Anfänger obliegt dem Übungsleiter. Die Prüfungsleistungen sollen mit dem Namen und der Matrikelnummer gekennzeichnet und unterschrieben werden. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Hausarbeiten sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.
- (5) Unternimmt es der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täu-

schung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit nicht bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Studierende vom Übungsleiter von der gesamten Übung ausgeschlossen werden.

#### § 4 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung sind erbracht, wenn der Studierende an je einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung setzt voraus, dass der Studierende je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden Semesterferien) erbringt.
- (3) Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend.

#### § 5 Prüfungsfrist, Wiederholung der Prüfung

- (1) Alle Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. War die Teilnahme an einer Übung bis dahin erfolglos, kann sie bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden.
- (2) Sind die Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des sechsten Semesters nicht vollständig erbracht, so verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Bei der Berechnung der Frist zählen Semester, in denen der Studierende beurlaubt war, nicht mit. Die Frist nach Satz 1 wird vom Dekan auf Antrag verlängert, wenn der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten § 50 Abs. 9 und 10 UG.

#### § 6 Prüfungsbescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Über Prüfungsleistungen und über vergebliche Versuche erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters (§ 3 Abs. 3). Wird die Prüfungsbescheinigung in Form des Übungsscheines erteilt, sind die unter Prüfungsbedingungen geschriebenen Arbeiten und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.
- (2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan aufgrund der nachgewiesenen Prüfungsleistungen bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

#### § 7 Rücknahme, Versagung

- (1) Das Zwischenprüfungszeugnis und die Prüfungsbescheinigungen können zurückgenommen werden, wenn das Zeugnis selbst, eine für die Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung oder eine gewährte Fristenverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Prüfungsleistung eine der Verfehlungen nach § 3 Abs. 5 S. 1 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann dem Studierenden die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Frist gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und der Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.
- (2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Ersten juristischen Prüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Prüfungsbescheinigung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (3) Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerung und Prüfungsbescheinigung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Abs. 1 Satz 1 eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung rechtfertigen würden.
- (4) Über die Rücknahme und die Versagung entscheidet der Dekan. Für die Versagung von Prüfungsbescheinigungen ist der Verantwortliche nach § 3 Abs. 3 zuständig.

#### § 8 Anerkennung anderer Leistungen

- (1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen (§ 6) einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden anerkannt.
- (2) Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Anfänger oder Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erbringen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen fortzusetzen. Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Tübingen wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprü-

fung absolvieren. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden als Teil der Zwischenprüfung anerkannt.

- (3) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes wird als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 2) anerkannt.
- (4) Prüfungsleistungen, die der Studierende in Studienzeiten erbracht hat, die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO trotz Beurlaubung nicht als Unterbrechung des Studiums gelten, werden angerechnet, wenn die Anrechnung dieser Studienzeiten durch das Landesjustizprüfungsamt nachgewiesen wird und die Leistungen den in § 4 genannten Leistungen gleichwertig sind.
- (5) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden auf Antrag im Umfang von bis zu drei Semestern angerechnet, wenn der Studierende hierdurch im Hinblick auf das rechtswissenschaftliche Studium gefördert wurde.

## 2. ABSCHNITT

### Übungen für Fortgeschrittene, Anerkennung auswärtiger Leistungsnachweise

#### § 9 Zulassung

Zu den Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene darf nur zugelassen werden, wer die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert hat.

#### § 10 Übungsleistungen und Übungsablauf

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt voraus, dass der Studierende je eine mindestens mit ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit und eine mindestens mit ausreichend bewertete Hausarbeit innerhalb eines Semesters (einschließlich der davor liegenden Semesterferien) erbringt. Die erforderlichen Prüfungsleistungen können auch in zwei zeitlich aufeinander folgenden Semestern (einschließlich der davor liegenden Semesterferien) an der Universität Tübingen erbracht werden.
- (2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten angeboten. Eine der beiden Hausarbeiten soll als Ferien-

hausarbeit in den vorgehenden Semesterferien gestellt werden. Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten sind zu benoten. Für die Notenstufen und Punktzahlen gilt § 15 JAPrO entsprechend.

- (3) Im übrigen gelten § 3 Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend.

#### § 11 Prüfungszeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sowie über Teilleistungen erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Übungsleiters. In der Prüfungsbescheinigung sind Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten sowie deren Bewertung gesondert auszuweisen.

#### § 12 Rücknahme, Versagung

Im Hinblick auf Rücknahme und Versagung der Prüfungsbescheinigung gilt § 7 entsprechend.

#### § 13 Anerkennung an anderen Universitäten erbrachter Studienleistungen

- (1) Bescheinigungen anderer deutscher Universitäten über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dies gilt nicht für Teilleistungen.
- (2) Ein an einer ausländischen Universität erworbener gleichwertiger Leistungsnachweis kann nach § 9 Abs. 5 S. 2 JAPrO als Ersatz für einen zulassungsrelevanten inländischen Leistungsnachweis (Übungen für Fortgeschrittene, Seminar- oder Grundlagenschein nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 JAPrO) anerkannt werden, wenn
  - der Studierende an der Universität, an der der Leistungsnachweis erworben wurde, immatrikuliert und während dieser Zeit zum Zwecke des Auslandsstudiums von seiner Heimatuniversität beurlaubt war
  - und der Leistungsnachweis in einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung im ausländischen oder deutschem Recht durch Ablegung einer Prüfung erworben wurde. Es muss eine Klausur oder eine Hausarbeit gefertigt oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet worden sein.

Die Anerkennung des Leistungsnachweises ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Leistungsnachweis, die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität und der Beurlaubungs-

bescheid oder das Studienbuch / Datenkontrollblatt der Heimatuniversität im Original oder beglaubigter Kopie beizufügen. Zur Gleichwertigkeit einer Übung für Fortgeschrittene müssen mindestens zwei mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen, § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, kann durch die Teilnahme an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung an einer Fakultät der Universität, an der der Studierende eingeschrieben ist, ersetzt werden. Die Anerkennung ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.

### 3. ABSCHNITT

#### Das Universitätsstudium im Schwerpunktbereich

##### § 14 Schwerpunktbereiche

Gegenstand des Universitätsstudiums bilden die folgenden Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche:

1. Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
  - a) Unternehmensrecht
  - oder b) Wirtschaftsrecht
2. Rechtspflege in Zivilsachen
3. Fundamente Europäischer Rechtsordnungen
  - a) Das Privatrecht in seiner historischen Entwicklung
  - oder b) Neuere Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte
  - oder c) Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht
4. Internationales und europäisches Recht, Internationales Wirtschaftsrecht
  - a) Internationales Wirtschaftsrecht
  - oder b) Internationales Privatrecht, Privatrechtsvergleichung
  - oder c) Internationales öffentliches Recht
5. Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
6. Steuern und Finanzierung
7. Rechtspflege in Strafsachen

##### § 15 Aufnahme des Schwerpunktstudiums, Anzeigepflichtigkeit

- (1) Die Aufnahme des Schwerpunktstudiums setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.
- (2) Der Studierende zeigt dem Universitätsprüfungsamt (§ 18) die Wahl seines Schwerpunktbereiches an. Bis zu dem in § 21 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt ist er an seine Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich wechseln. Auch dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt anzuzeigen.

##### § 16 Durchführung des Schwerpunktstudiums

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden.
- (2) Für jeden Schwerpunktbereich bestimmt der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan einen Sprecher, der das Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen innerhalb des Schwerpunktbereichs für jedes Semester koordiniert.
- (3) Die Fakultät regelt die für die jeweiligen Schwerpunktbereiche und Schwerpunktteilbereiche anzubietenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan.
- (4) An anderen Universitäten gehörte Lehrveranstaltungen werden auf Antrag auf das Studium im Schwerpunktbereich angerechnet.

### 4. ABSCHNITT

#### Die Universitätsprüfung

##### § 17 Prüfung im Schwerpunktbereich

Das Studium im Schwerpunktbereich wird mit einer Universitätsprüfung abgeschlossen.

##### § 18 Zuständigkeiten, Universitätsprüfungsamt, Prüfungsausschuss

- (1) Die Universität richtet für die Durchführung von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich ein Prüfungsamt ein. Sie stellt die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung des Prüfungsamts sicher. Vorsitzender des Universitätsprüfungsamts ist der für das Schwerpunktstudium zuständige Studiendekan. Dem Universitätsprüfungsamt gehören des weiteren die Sprecher der

Schwerpunktbereiche, Dekan, Prodekan und der für das staatliche Pflichtfachstudium zuständige Studiendekan an. Das Gremium wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Prüfer im Schwerpunktbereich sind alle hauptamtlichen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Fakultät sowie sonstige Professoren der Universität, soweit sie an der Fakultät im Schwerpunktbereich unterrichten. Lehrbeauftragte können vom Universitätsprüfungsamt mit Zustimmung des Fakultätsrats zum Prüfer bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen und sie im Schwerpunktbereich unterrichten.

### § 19 Prüfungsfächer

Gegenstand der Prüfung in den Schwerpunktbereichen und Schwerpunktteilbereichen (§ 14) können sein:

1. Für das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht:
  - a) Schwerpunktbereich Unternehmensrecht: Personengesellschafts- und Kapitalgesellschaftsrecht; Kapitalmarktrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; Individuelles und Kollektives Arbeitsrecht; Sozialversicherungsrecht; Wirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft.
  - b) Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht: Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht; Wirtschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft; Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht; Kapitalmarktrecht; Recht der Telekommunikation; Außenwirtschaftsrecht und WTO (im Überblick).
2. Für die Rechtspflege in Zivilsachen:

Aufgaben und Rechtsstellung der Rechtspflegeorgane (insbesondere des Richters, des Rechtsanwalts, des Notars, des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers; jeweils nur Grundzüge);

Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts;

Zivilprozessrecht:

- grundsätzlich umfassend, jedoch ohne die Bücher 6 und 9 der ZPO;
- lediglich in Grundzügen: Rechtsmittel (Buch 3 der ZPO), ZVG und AnfG (als Ergänzungen zu Buch 8 der ZPO), schiedsrichterliches Verfahren (Buch 10 der ZPO);

Internationales Zivilverfahrensrecht;

Freiwillige Gerichtsbarkeit:

- allgemeine Verfahrensgrundsätze einschließlich Rechtsmittel und Auslandsberührung;
- Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen;
- Grundzüge des Verfahrens in Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen;
- lediglich im Überblick: Unterbringungssachen;

Insolvenzrecht einschließlich der Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts.

3. Für die Fundamente Europäischer Rechtsordnungen:

- a) Schwerpunktbereich Das Privatrecht in seiner historischen Entwicklung: Römische Rechtsgeschichte; Römisches Privatrecht; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.
- b) Schwerpunktbereich Neuere Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte: Verfassungsgeschichte der Neuzeit; Strafrechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.
- c) Schwerpunktbereich Kirchenrecht und staatliches Religionsrecht: Religionsverfassungsrecht; Kirchenrecht; Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

Hinzutreten jeweils die übrigen für das Schwerpunktstudium nach Maßgabe des Studienplans vom Studierenden gewählten Fächer (einschließlich des Pflichtprogramms mindestens 16 Semesterwochenstunden) aus den Bereichen:

Rechtsphilosophie;  
Rechtsvergleichung;  
Europäisches Privatrecht;  
Juristische Methodenlehre.

4. Für Internationales und europäisches Recht, internationales Wirtschaftsrecht:

- a) Schwerpunktteilbereich Internationales Wirtschaftsrecht:  
die Bereiche Außenwirtschaftsrecht und WTO, Wirtschaftsrecht aus der Sicht des internationalen Privat- und Einheitsrechts, Internationales Kapitalmarktrecht, Internationales Steuerrecht.
- b) Schwerpunktteilbereich Internationales Privatrecht, Privatrechtsverglei-  
chung:  
die mit diesen Fächern bezeichneten Bereiche.
- c) Schwerpunktteilbereich Internationales öffentliches Recht:  
die Bereiche Völkerrecht, Internationale Organisationen, Europarecht.

Hinzu treten die übrigen jeweils für das Schwerpunktstudium nach Maßgabe des Studienplans vom Studierenden gewählten Fächer (einschließlich des Pflichtprogramms mindestens 16 Semesterwochenstunden) aus den Bereichen:

Grundgesetz und Völkerrecht;  
Öffentlichrechtliche Rechtsvergleichung;  
Internationales Verwaltungsrecht;  
Internationales Strafprozessrecht;  
Internationale Beziehungen;  
Internationales Zivilverfahrensrecht und vergleichendes Prozessrecht in Europa;  
Schiedsgerichtsbarkeit  
oder aus den Bereichen der nicht gewählten Teilschwerpunkte nach vorstehend a) - c).

5. Für Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt:

Wirtschaftsrecht:  
Gewerberecht, staatliches Auftragswesen, Subventionsrecht, öffentliches Wettbewerbsrecht, kommunales Wirtschaftsrecht.

Planungs- und Infrastrukturrecht:  
Raumordnung, Bauleitplanung, ausgewählte Fachplanungen, Telekommunikationsrecht.

Umweltrecht:  
Allgemeine Lehren, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Bodenrecht, Wasserrecht.

6. Für Steuern und Finanzierung:

Steuerrecht:

Allgemeiner Teil (Finanzverfassung, Abgabenordnung, allgemeine Grundsätze), Steuern auf die Einkommenserzielung (Einkommensteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Gewerbesteuerrecht), Steuern auf die Einkommensverwendung (Europäisches Steuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Verbrauchsteuerrecht).

Gesellschaftsrecht:

Personengesellschaftsrecht, Grundzüge des GmbH- und Aktienrechts, Kapitalgesellschaften, Unternehmensfinanzierung.

Bilanzrecht:

Steuer- und Handelsbilanzrecht.

Kapitalmarkt- und Kapitalanlage recht:

Finanz- und Kapitalmärkte, Institutionen des Kapitalmarktes, Finanzierungsinstrumente und ihre Besteuerung, Kapitalmarktaufsicht, Wertpapierhandelsrecht und Vermögensverwaltung.

7. Für die Rechtspflege in Strafsachen:

Strafrechtliche Sondergebiete:

Wirtschafts-, Umwelt-, Jugendstrafrecht, Europäisierung und Internationalisierung des Strafrechts.

Rechtsfolgen der Straftat (einschließlich Wiedergutmachung und Mediation).

Ordnungswidrigkeitenrecht.

Strafverfahren einschließlich Strafvollstreckung und Strafvollzug.

Kriminologie.

## § 20 Prüfungsleistungen

Die Universitätsprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich: einer studienbegleitenden schriftlichen häuslichen Arbeit sowie einer Aufsichtsarbeit und einer mündlichen Prüfung als Abschlussprüfung. Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich an anderen Rechtsfakultäten werden nicht anerkannt.

## § 21 Die häusliche Arbeit

- (1) Die schriftliche häusliche Arbeit von sechswöchiger Bearbeitungszeit kann schon während des Schwerpunktstudiums vorgelegt werden. Nach Wahl des Prüfers kann sie sowohl als schriftliches Seminarreferat als auch als Hausaufgabe (Falllösung oder



wissenschaftliches Thema) für einen wie für eine Mehrzahl von Kandidaten ausgegeben werden. Die schriftliche Arbeit muss Fragen aus den Rechtsgebieten des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs nach § 19 zum Gegenstand haben. Der Aufgabensteller kann die Ausarbeitung auf eine Höchstseitenzahl begrenzen.

- (2) Der Kandidat beantragt schriftlich gegenüber dem Aufgabensteller die Zuteilung der häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung. Mit der Zuteilung der häuslichen Arbeit ist der Kandidat unwiderruflich an die Wahl seines Schwerpunktbereichs gebunden. Der Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist nicht mehr möglich. Der Kandidat zeigt die endgültige Wahl seines Schwerpunktbereichs und die Annahme der schriftlichen häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung unter Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses dem Universitätsprüfungsamt verbunden mit der Erklärung, ob an anderen Rechtsfakultäten bereits eine häusliche Arbeiten verfasst wurde, an.
- (3) Die schriftliche häusliche Arbeit wird von zwei Prüfern jeweils mit einer Note und einer Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem zweiten Prüfer wird die Benotung durch den ersten Prüfer mitgeteilt. Erstprüfer ist, wer die schriftliche häusliche Arbeit dem Kandidaten stellt. Den Zweitprüfer bestimmt der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamts. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl festsetzt.
- (4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Wird die Arbeit nicht bestanden, d.h. nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; hierbei werden an anderen Rechtsfakultäten nicht bestandene Arbeiten berücksichtigt. Wird sie erneut nicht bestanden, zählt die bessere Note.

## § 22 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus Aufsichtsarbeit und mündlicher Prüfung. Sie wird in jedem Semester angeboten. Zur Aufsichtsarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden, die häusliche Arbeit als Prüfungsleistung

sowie den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich oder Schwerpunktteilbereich erbracht hat.

- (2) Die Zulassung ist vom Kandidaten beim Universitätsprüfungsamt zu beantragen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bisher bei keinem Prüfungsamt um die Zulassung zur Universitätsprüfung nachgesucht wurde, oder zu erklären, wann und wo dies geschehen ist. Antragsfrist ist für die Prüfung im Wintersemester der 30. Juni des jeweiligen Jahres, für die Prüfung im Sommersemester der 15. Dezember des Vorjahres.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Studienbuch und Belegblätter der Universitäten zum Nachweis der in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
  2. der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Original oder in beglaubigter Kopie;
  3. das Zeugnis über die häusliche Arbeit im Original oder in beglaubigter Kopie;
  4. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf;
  5. soweit aufgrund des Landesgebührengesetzes und der Gebührenverordnung eines Prüfungsgebühr als Vorschuss zu entrichten ist: ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Universitätsprüfungsamt. § 11 Abs. 2 JAPrO gilt entsprechend.

## § 23 Die Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden zu fertigen.
- (2) Die Aufgaben werden vom Universitätsprüfungsamt gestellt, das Aufgabenvorschläge der Sprecher der Schwerpunktbereiche oder einzelner Prüfer einholen kann. Im übrigen gilt § 13 JAPrO entsprechend. Die Aufsichtsarbeit erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 19) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.
- (3) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern, die vom Vorsitzenden des Universitätsamtes bestellt werden, jeweils mit einer Note und Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem Zweitprüfer wird die Benotung durch den Erstprüfer mitgeteilt. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt § 21 Abs. 3 S. 6 entsprechend.

- (4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).

#### § 24 Die mündliche Prüfung

- (1) Wer in der häuslicher Arbeit und der Aufsichtsarbeit keine bessere Note als mangelhaft erzielt, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und hat die Universitätsprüfung nicht bestanden.
- (2) Die mündliche Prüfung beendet das Universitätsstudium. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen wird vorher mitgeteilt.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer (§ 19) des Schwerpunktbereichs oder Schwerpunktteilbereichs.
- (4) Der Prüfungsausschuss, der die Prüfung abnimmt, wird vom Universitätsprüfungsamt bestimmt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Prüfer. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlicher Professor des Rechts an der Universität sein. Während der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.
- (5) Die Dauer der Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Kandidaten etwa 15 Minuten entfallen. Es sollen nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Leistung der Kandidaten mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAPrO. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 25 Endnote

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Universitätsprüfung und setzt deren Endnote nebst Punktwert fest.
- (2) Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen in der häuslichen Arbeit, der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (3) Alle drei Einzelleistungen werden gleich gewichtet, das heißt je zu einem Drittel. Die Endpunktzahl errechnet sich mittels Addition der drei erzielten Einzelpunktzahlen und Teilung der Summe durch drei. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Durchschnittspunktzahl der Prüfung). Im übrigen, namentlich im Hinblick auf die Endpunktzahl, gelten § 19

Abs. 2 und Abs. 3 JAPrO entsprechend. Für Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der in § 33 Abs. 1 JAPrO genannten Fristen erbracht wurden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt.

- (4) Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote "ausreichend" erreicht wurde.
- (5) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen kurz begründet.
- (6) Hat der Studierende die Universitätsprüfung nicht bestanden, so kann er die Abschlussprüfung einmal wiederholen.

#### § 26 Niederschrift

Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. § 20 JAPrO gilt entsprechend.

#### § 27 Rücktritt; Wiederholung

Für den Rücktritt von der Universitätsprüfung insgesamt wie von einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12 JAPrO nach Maßgabe der §§ 30, 33 Abs. 2 S. 2 JAPrO entsprechend.

### 5. ABSCHNITT

#### Schlussbestimmungen

#### § 28 Zeugnis über die Universitätsprüfung

Über das Bestehen der Universitätsprüfung erteilt das Universitätsprüfungsamt dem Kandidaten ein Zeugnis. Es enthält den Schwerpunktbereich, die Einzelnoten in den drei Prüfungsleistungen und die Gesamtnote, jeweils nebst Punktwerten. Das Zeugnis erhält das Datum der mündlichen Prüfung.

#### § 29 Diplomgrad

- (1) Nach in Tübingen bestandener Erster juristischer Prüfung/Erster juristischer Staatsprüfung wird dem Studierenden auf seinen Antrag der Diplomgrad "Diplomjurist" bzw. "Diplomjuristin" verliehen. Das Bestehen der Prüfung ist vom Studierenden nachzuweisen.
- (2) Die Erteilung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Für die Erteilung des Diploms wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- erhoben.

**§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Universitätsprüfung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 31 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 10. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Tübingen über die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen für den Studiengang

Rechtswissenschaft (Zwischenprüfungsordnung) vom 10. Februar 1989 in der Fassung der Änderung vom 7. August 2000 außer Kraft.

- (2) Abschnitte 4 und 5 dieser Prüfungsordnung gelten nicht für Studierende, für die gemäß § 62 Abs. 1 JAPrO 2002 die Vorschriften zur Ersten juristischen Staatsprüfung der JAPrO 1993 Anwendung finden. § 29 und § 31 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Die Verleihung des Diplomgrades nach § 29 setzt das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in Tübingen nach dem 26.1.1976 voraus.

Tübingen, den 10. Oktober 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

**Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>2</b>
§ 1: Präambel und Ziele des Studiengangs	2
§ 2: Dauer und Gliederung des Studiums	2
§ 3: Studienbeginn	2
§ 4: Teilnahmevoraussetzungen	2
§ 5: Lernzielkontrollen	3
§ 6: Studienplan	3
§ 7: Studienfachberatung	3
§ 8: Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten	3
§ 9: Härtefälle	3
§ 10: Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
§ 11: Inkrafttreten	3
<b>II. 1. und 2. Studienjahr (1.- 4. Semester)</b>	<b>4</b>
§ 1: Inhalt im 1. und 2. Studienjahr (1.- 4. Semester) und Pflichtveranstaltungen	4
§ 2: Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen	5
§ 3: Voraussetzungen für die Scheinvergabe	5
§ 4: Wiederholbarkeit von Pflichtveranstaltungen	5
<b>III. Das 3., 4. und 5. Studienjahr (5.-10. Semester)</b>	<b>6</b>
§ 1: Inhalt im 3., 4. und 5. Studienjahr (5.-10. Semester) und Pflichtveranstaltungen	6
§ 2: Voraussetzung für die Vergabe der Leistungsnachweise	7
§ 3: Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze	7
§ 4: Wiederholbarkeit	7
§ 5: Voraussetzung für die Zulassung zu den Unterrichtsveranstaltungen	8
§ 6: Unterbrechung des Kursrotationsprogramms	8
<b>IV. Das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)</b>	<b>8</b>
§ 1: Voraussetzungen für den Beginn des Praktischen Jahres (PJ)	8
§ 2: Gliederung des Praktischen Jahres	8
§ 3: Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr	8
§ 4: Evaluation	9
§ 5: Scheinvergabe	9

<b>Anlage 1:</b> Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im Propädeutischen Block des 5. Semesters (1. klinisches Semester)	<b>10</b>
<b>Anlage 2:</b> Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den weiteren klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 5. Semester (1. klinisches Semester)	<b>11</b>
<b>Anlage 3:</b> Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 6. Semester (2. klinisches Semester)	<b>12</b>
<b>Anlage 4:</b> Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 7. und 8. Semester (3. und 4. klinisches Semester)	<b>13</b>
<b>Anlage 5:</b> Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 9. und 10. Semester (5. und 6. klinisches Semester)	<b>14</b>
<b>Anlage 6:</b> Grundstruktur des Tübinger Lehrkonzeptes für den klinischen Studienabschnitt (5.-10. Semester) in 4 Tabellen	<b>15</b>

## I. Allgemeine Vorschriften

Aufgrund von § 45 Abs. 1 UG hat der Senat am 22.05.2003 und der Rektor mit Eilentscheidung vom 13.10.2003 gemäß § 117 UG die nachstehende Studienordnung beschlossen. Das Einvernehmen mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg gemäß § 45 Abs. 6 Satz 3 UG wurde hergestellt.

### § 1: Präambel und Ziele des Studiengangs

Die Ausbildung zum Arzt/Ärztin erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Die praxis- und patientenbezogene Ausbildung steht im Mittelpunkt.

Die Ausbildung dient

- a) der Vermittlung grundlegender fachübergreifender medizinischer Kenntnisse;
- b) der Vermittlung praktischer ärztlicher Fertigkeiten;
- c) der Entwicklung der geistigen, sozialen und psychischen Fähigkeiten, besonders der Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Patienten und dem medizinischen Personal sowie der ethischen Entscheidungskompetenz, deren es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbständig nach den geltenden wissenschaftlichen Erkenntnissen fachkundig am Patienten tätig zu sein;
- d) der Vermittlung wissenschaftlicher, methodischer Kompetenz in der Krankenversorgung und Forschung.

Die Ausbildung soll zum induktiven und deduktiven analytischen Denken in Zusammenhängen, zu kritischer Beurteilung und zu gewissenhaftem Handeln führen.

Vermittelt werden sollen Fähigkeit und Bereitschaft

- a) zur selbständigen Problemlösung und verantwortungsbewussten Entscheidung;
- b) zur selbstkritischen Einschätzung und des Beachtens der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens;
- c) zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Berufe, die an der Patientenbetreuung beteiligt sind;
- d) zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns und der ärztlichen Qualitätssicherung.

Die Ausbildung soll auf die Vermittlung einer dem einzelnen Menschen und dem Gemeinwesen verpflichteten ärztlichen Einstellung gerichtet sein. Sie soll die Grundlage für die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung legen. Die Ausbildung soll den Entscheidungsweg zur Berufswelt eröffnen und eine frühzeitige Orientierung in klinisch praktische oder klinisch wissenschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

### § 2: Dauer und Gliederung des Studiums

Die Dauer und die Gliederung des Studiums werden durch die jeweils geltende Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) festgelegt.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium orientiert sich an Studienjahren, ist aber nach Semestern geregelt. Es kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4: Teilnahmevoraussetzungen

An den praktischen Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer

- a) im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen eingeschrieben ist oder Studierende/r in einem anderen Studiengang der Eberhard Karls

Universität Tübingen ist, dessen geltende Studienordnung eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. Voraussetzung für die Aufnahme von Studierenden anderer Studiengänge ist, dass die Medizinische Fakultät personell und räumlich in der Lage ist, diese Studierende ohne Nachteile für die Studierenden des Studiengangs Humanmedizin zusätzlich an solchen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu lassen;

- b) sich in dem oder einem der Fachsemester befindet, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem geltenden Studienplan vorgesehen ist. Abweichungen davon sind aus Gründen der Kursorganisation und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienaufbaus nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch die Studienfachberatung des Studiendekanats;
- c) die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
- d) die in der geltenden ÄAppO geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienabschnitte erfüllt.

#### § 5: Lernzielkontrollen

Lernzielkontrollen dienen in erster Linie dazu, Lehrenden und Lernenden Rückmeldungen über den erzielten Lernfortschritt zu vermitteln und den Dialog zwischen den Lehrenden und Lernenden zu fördern. Lernzielkontrollen erfolgen grundsätzlich studienbegleitend. Die Festlegung des Verfahrens und der Art der Lernzielkontrolle erfolgt im Einvernehmen mit dem Studiendekan und ist für Form, Zeitpunkt und Einzelheiten der Lernzielkontrolle spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Aushang oder Ankündigung im Intranet und mündlich in der ersten Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

#### § 6: Studienplan

Der geltende Studienplan legt die Reihenfolge der curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin fest. Er wird von der Fakultät aufgestellt. Auf seiner Grundlage stellt die Fakultät sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen der Fächer von diesem Zeitplan sind nur mit dem Einverständnis der Studienkommission und des Studiendekans möglich.

#### § 7: Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird vom Studiendekan und/oder durch einen Beauftragten der Fakultät durchgeführt. Die Beratung der Studierenden in den einzelnen Fächern erfolgt zusätzlich durch deren Studienbeauftragte oder durch von ihnen benannte Lehrkräfte.

#### § 8: Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten

Studierende der Humanmedizin, die Kenntnisse über Patienten oder patientenbezogene Daten erhalten, unterliegen der Schweigepflicht. Studierende müssen für den verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit Patienten ausreichend theoretische, praktische und persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen.

#### § 9: Härtefälle

Werden Studierende durch die Anwendung dieser Bestimmungen nachweislich benachteiligt, sorgen der Studiendekan und die Studienkommission für Abhilfe.

#### § 10: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Übergangsbestimmungen zur Umsetzung der gültigen ÄAppO werden in §§ 42 und 43 ÄAppO geregelt und gelten entsprechend für die vorliegende Studienordnung.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Studiengang Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität eingeschrieben sind.

#### § 11: Inkrafttreten

- (1) Die Studienordnung tritt am 13. Oktober 2003 für die Studierenden in Kraft, die ihr Studium im WS 2003/04 beginnen. Die Regelungen für schriftliche Prüfungen nach Teil II § 3 dieser Studienordnung treten für alle Studierenden unmittelbar am 13. Oktober in Kraft.
- (2) Unbeschadet von Abs.1 Satz 2 bleibt der bisherige Studienplan bis zum Ablauf der in den Übergangsregelungen der gültigen ÄAppO genannten Fristen für die Studierenden weiter gültig, die ihr Studium nach der alten ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1987 durchführen.
- (3) Die Ausführungen zum Wahlfach Allgemeinmedizin in Teil IV § 2 Abs. 2 gelten nur für diejenigen Studierenden, die ihr klinisches Studium nach den Richtlinien der neuen Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 beenden.

**II. 1. und 2. Studienjahr (1.- 4. Semester)****§ 1: Inhalt im 1. und 2. Studienjahr (1.- 4. Semester) und Pflichtveranstaltungen**

- (1) Die Anlage 1 der neuen Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002 (ÄAppO) schreibt in den ersten beiden Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen vor. Unterricht in kleinen Gruppen muss für Praktische Übungen, Kurse und Seminare angeboten werden. Zu diesen 630 Stunden müssen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO noch Integrierte Seminare in einem Umfang von mindestens 98 Stunden und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden addiert werden.
- (2) Neben diesen Pflichtveranstaltungen, die den Kern des Studiums im 1. und 2. Studienjahr darstellen, können ergänzende Vorlesungen, Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen angeboten und durchgeführt werden.
- (3) Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung pflichtmäßig ein Wahlfach mit einem benoteten Leistungsnachweis beendet sein. Das Wahlfach kann aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. Die Studierenden sollen im Wahlfach über den zentralen Pflichtunterricht hinaus ein Fach ihrer Wahl inhaltlich vertieft erfahren. An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen können alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht zu den vorgeschriebenen Unter-

richtsveranstaltungen des Stundenplans gehören, gewählt werden. Über die Medizinische Fakultät hinaus können Vorlesungen, Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Tübingen vertretenen Fächer gewählt werden. Der Studierende muss sein Wahlfach selbst organisieren und die gewählte Unterrichtsveranstaltung mit dem Veranstaltungsleiter absprechen. Er muss auch sicher stellen, dass die Mindeststundenzahl eingehalten und nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt wird.

- (4) Theoretisches und klinisches Wissen sollen bereits im 1. Studienabschnitt miteinander verknüpft werden. Daher sind bei der Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen klinische Fächer wie z.B. Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Innere Medizin, Orthopädie, Neurologie, Radiologie so weitgehend wie möglich einzubeziehen. Dazu dienen auch integrierte Vorlesungen. Die Umsetzung der Verzahnung von vorklinischem und klinischem Studienabschnitt wird von der Studienkommission begleitet. An der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sind im 1. und 2. Studienjahr (1.-4. Semester) Unterrichtsveranstaltungen pflichtgemäß zu absolvieren, die im folgenden aufgelistet werden. Pflichtveranstaltungen, bei denen nach der ÄAppO eine Anwesenheitskontrolle durchgeführt werden muss, werden in dieser Liste mit (P), empfohlene Lehrveranstaltungen mit (e) bezeichnet.

**Liste der pflichtmäßigen und empfohlenen Lehrveranstaltungen**

<b>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</b>	<b>Stunden</b>
<b><u>Praktika, Kurse und Seminare</u></b>	
Praktikum der Physik für Mediziner (P)	48
Praktikum der Chemie für Mediziner (P)	60
Praktikum Biologie / Humangenetik für Mediziner (P)	60
Praktikum der Physiologie (P)	72
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (P)	96
Kursus der Makroskopische Anatomie (P)	83
Kursus der Mikroskopischen Anatomie (P)	83
Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P)	28
Seminar Biochemie/Molekularbiologie (P)	20
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) (P)	24
Seminar Anatomie (P)	8
Seminar Physiologie (P)	8
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P)	8
jeweils mit klinischen Bezügen	
Praktikum der Berufsfelderkundung (P)	12
Praktikum der medizinischen Terminologie (P)	20
Integrierte Seminare (P)	98
davon Anatomie	11 Stunden

davon Biochemie	28 Stunden	
davon Medizinische Psychologie	16 Stunden	
davon Physiologie / Pathophysiologie	43 Stunden	
Seminare mit klinischem Bezug (P)		56
davon Anatomie	18 Stunden	
davon Physiologie / Pathophysiologie	38 Stunden	
Erstes Wahlfach (P)		20
<b><u>Vorlesungen</u></b>		
<b>1. Integrierte Vorlesung (e)</b>		460
davon Patientenvorstellung	19 Stunden	
davon Anatomie	40 Stunden	
davon Biochemie	148 Stunden	
davon Physiologie / Pathophysiologie	208 Stunden	
davon Medizinische Psychologie	38 Stunden	
davon Immunologie	7 Stunden	
<b>2. Spezialvorlesungen (e)</b>		310
davon Anatomie	110 Stunden	
davon Chemie	80 Stunden	
davon Biologie / Humangenetik	48 Stunden	
davon Physik	72 Stunden	

(5) Für Kurse, Praktika und Seminare gelten die Betreuungsrelationen entsprechend der gültigen ÄAppO.

**§ 2: Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zu Kursen, Praktika und Seminaren wird in den Ausführungsbestimmungen für diese Veranstaltungen geregelt. Art, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen sind spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters durch Aushang oder Ankündigung im Intranet und mündlich in der ersten Lehrveranstaltung der für die Zulassung geforderten Veranstaltung bekannt zu geben. Sie erfolgen im Einvernehmen mit dem Studiendekan.
- (2) In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Leiter einer Lehrveranstaltung und dem Studiendekan getroffen werden.

**§ 3: Voraussetzungen für die Scheinvergabe**

- (1) In Pflichtlehrveranstaltungen muss der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄAppO geprüft und bescheinigt werden. Die Überprüfung und die Ausstellung des Scheines obliegt grundsätzlich dem verantwortlichen Leiter der entsprechenden Veranstaltung. Der regelmäßige

Besuch einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn der Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Regelung bei Versäumnissen muss mit dem verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung besprochen werden, in der Regel soll dem Studierenden die Möglichkeit für Nachholtermine eingeräumt werden.

- (2) Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme wird schriftlich und/oder mündlich und/oder durch eine besondere Semesterleistung, beispielsweise ein Referat oder eine schriftliche Semesterarbeit, durchgeführt. Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen sind spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung durch Anschlag im Studierendekanat, in den betreffenden Instituten, in den Praktikums- und Seminarordnungen schriftlich sowie mündlich in der ersten Stunde der Unterrichtsveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Der für eine Überprüfung einer erfolgreichen Teilnahme zugrunde gelegte Prüfungsstoff einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung kann nur der Inhalt der Pflichtveranstaltung sowie der vorausgehenden und begleitend empfohlenen Vorlesungen sein. Da die begleitenden, empfohlenen Vorlesungen an die Kurse, Praktika und Seminare synchronisiert sind und diese Lehrveranstaltungen ergänzen, können Inhalte aus diesen Lehrveranstaltungen als Prüfungsstoff verwandt werden.

- (4) Schriftliche Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bewertet.
- (5) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Lehrenden der betreffenden Unterrichtsveranstaltung durchgeführt und von diesem bewertet. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge pro Gruppe geprüft werden. Wenn die Prüfung wiederholt werden muss, muss sie sowohl von einem Prüfer als auch einem Beisitzer, der Protokoll führen soll, abgenommen werden.
- (6) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Abs. 8 ÄAppO benotet zu erbringen. Die Note wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgesetzt. Für die Bewertung sind entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Sehr gut (1)          | für eine hervorragende Leistung;  |
| Gut (2)               | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;       |
| Befriedigend (3)      | für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird; |
| Ausreichend (4)       | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;                |
| Nicht Ausreichend (5) | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.         |

#### § 4: Wiederholbarkeit von Pflichtveranstaltungen

- (1) Praktika, Kurse und Seminare können im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.
- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungen in Unterrichtsveranstaltungen, die die erfolgreiche Teilnahme bestätigen müssen, können im Falle des Nichtbestehens dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, bei zweisemestrigen Praktika innerhalb von 24 Monaten nach Praktikums-, Kurs- oder Seminarbeginn abgelegt werden. In Härtefällen entscheidet über die Verlängerung der Frist oder eine zusätzliche Wiederholbarkeit der zuständige Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan.

- (3) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile können nicht mehr wiederholt werden.

- (4) Hat der Studierende die Veranstaltung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

#### III. 3., 4. und 5. Studienjahr (5.-10. Semester)

##### § 1: Inhalt im 3., 4. und 5. Studienjahr (5.-10. Semester) und Pflichtveranstaltungen

- (1) Die gültige ÄAppO vom 27.06.2002 schreibt in § 27 vor, dass das Medizinstudium nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Fächer, 12 Querschnittsbereiche und 5 Blockpraktika umfassen muss.
- (2) Gemäß der ÄAppO vom 27.06.2002 muss das Medizinstudium fächerübergreifend und fächerverbindend formal in einem modularen, themenbezogenen Kursrotationsprogramm durchgeführt werden. Die Anlage 1 zu dieser Studienordnung regelt den Propädeutischen Unterricht zu Beginn des 1. klinischen Semesters. Der weitere Ablauf der klinischen Semester ergibt sich aus den Anlagen 2-6. Die Grundstruktur des Tübinger Lehrkonzeptes für den klinischen Studienabschnitt ist den 4 Tabellen der Anlage 6 zu entnehmen. Jedes Kursmodul enthält entweder organ- oder symptomorientierte Seminare, die zu praktischen Kursen mit Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Übungen und Tutorien synchronisiert sind. Die Unterrichtsveranstaltungen, die ein Modul darstellen, sind anwesenheitspflichtig und die erfolgreiche Teilnahme wird überprüft.
- (3) § 27 Abs. 3 ÄAppO schreibt vor, dass aus 21 genannten Fächern mindestens 3 fächerübergreifende benotete Leistungsnachweise mit jeweils mindestens 3 Fächern zu bilden sind. Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen legt folgende fächerübergreifende benoteten Leistungsnachweise fest:
1. Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
  2. Chirurgische Fächer (Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie,



Visceralchirurgie), Orthopädie und Urologie

3. Kinderheilkunde, Gynäkologie/ Geburtshilfe und Humangenetik

Das Fach Klinische Radiologie soll in der Lehre und in den Leistungsnachweisen folgender Fächer einbezogen werden: Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Urologie. Bei onkologischen Fragestellungen soll die Strahlentherapie in der Lehre und den Leistungsnachweisen von Chirurgie, Dermatologie, Frauenheilkunde, HNO-Heilkunde, Neurologie einbezogen werden.

- (4) Die gültige ÄAppO vom 27.06.2002 schreibt in § 27 Abs. 1 12 Querschnittsbereiche vor, in denen benotete Leistungsnachweise zu erbringen sind. Nach § 27 Absatz 2 können die Kataloge nach Abs. 1, Satz 4 und 5 der medizinisch wissenschaftlichen Entwicklung angepasst werden. Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen definiert folgende Querschnittsbereiche:

1. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege, Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung
4. Infektiologie und Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik
8. Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin
9. Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin
11. Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

Der Fakultätsrat überträgt dem Studiendekan das Recht, die Leitung des jeweiligen Querschnittsbereiches zu bestimmen.

- (5) Die Gesamtstundenzahl der Fächer und Querschnittsbereiche beträgt nach ÄAppO § 27 Abs. 1 mindestens 868 Stunden.
- (6) Das in der ÄAppO unter § 2 vorgeschriebene zweite Wahlfach muss verpflichtend im Zeitraum nach dem Abschnitt der Ärztlichen

Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres (PJ) absolviert werden und ist Zulassungsbedingung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Im zweiten Wahlfach sollen Medizinstudenten ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einem bestimmten Fach vertiefen. Anlage 3 zur ÄAppO beschreibt einen Katalog von Stoffgebieten; aus diesem oder Teilen davon kann der Studierende ein Wahlfach auswählen, sofern Unterrichtsveranstaltungen in diesem Fach an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angeboten werden. Das zweite Wahlfach muss in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Stunden angeboten und durchgeführt werden. Hierzu dienen vornehmlich die Wahlpflichtveranstaltungen aus der Reihe der Tübinger Curricula Klinische Specials und Tübinger Curricula Klinische Forschung.

- (7) Die in der ÄAppO vorgeschriebenen Blockpraktika werden in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde und Allgemeinmedizin jeweils mindestens einwöchig angeboten.
- (8) Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin findet in akkreditierten Allgemeinmedizin-Praxen statt. Die Organisation des Blockpraktikums Allgemeinmedizin obliegt dem Leiter des Lehrbereichs Allgemeinmedizin der Fakultät.
- (9) Die Gesamtstundenzahl für den Unterricht am Krankenbett (UaK) beträgt nach § 2 Abs. 3 der ÄAppO mindestens 476 Stunden im 2. Studienabschnitt. Er wird in Blockpraktika und Unterricht am Krankenbett geleistet.

**§ 2: Voraussetzung für die Vergabe der Leistungsnachweise**

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den 22 Fächern, 12 Querschnittsbereichen und 5 Blockpraktika nach § 27 Abs. 1 ÄAppO wird vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung oder einem Vertreter geprüft und bescheinigt.
- (2) Der regelmäßige Besuch eines Faches und Querschnittsbereiches ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von 15 % aus Gründen überschritten, die der Studierende nicht verantworten kann, so entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

- (3) Für Veranstaltungen der Propädeutik, Blockpraktika und Wahlfächer (klinisches Wahlfach plus forschungsorientiertes Wahlfach) ist eine 100%ige Teilnahme an der gesamten Veranstaltung vorgeschrieben. Sofern Fehlzeiten auftreten, die vom Studierenden nicht verantwortet werden können, entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (4) Der erfolgreiche Besuch der 21 definierten Fächer, 12 Querschnittsbereiche, 5 Blockpraktika und des Wahlfachs nach § 27 ÄAppO wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können schriftlich und /oder mündlich und /oder praktisch durchgeführt werden. Praktische Fähigkeiten müssen grundsätzlich praktisch/mündlich überprüft werden. Form, Zeitpunkt und Einzelheiten der Prüfung sind spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Aushang oder Ankündigung im Intranet und mündlich in der ersten Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Sofern sich ein Leistungsnachweis aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist auf die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote hinzuweisen.

### § 3: Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) § 27 Abs. 5 ÄAppO schreibt vor, dass alle erforderlichen Leistungsnachweise zu benoten sind.
- (2) Für die Bewertung sind die nach § 13 Abs. 2 ÄAppO genannten Prüfungsnoten zu verwenden.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bewertet und benotet. § 3 Abs. 6 II. der Studienordnung gilt entsprechend.
- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden vom Leiter der Lehrveranstaltung oder einem Vertreter abgenommen und benotet. Der inhaltliche Verlauf der Prüfung muss für jeden Kandidaten stichwortartig protokolliert werden. Sofern eine mündliche und mündlich-praktische Prüfung wiederholt werden muss, muss sie von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen werden. Der Prüfungsverlauf wird wiederum stichwortartig protokolliert werden. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Sofern es sich um objektiv strukturierte Prüfungen (wie z.B. objective structured clinical examinations /OSCE) handelt, gelten die selben Bestimmungen.

- (5) Wenn ein Leistungsnachweis durch eine kombinierte schriftliche und mündlich-praktische Prüfung oder durch mehrere Teilprüfungen erfolgt, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Einzelnoten werden entsprechend § 25 der ÄAppO zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Dabei wird die Notenquersumme durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Note lautet:

Sehr gut (1),	bei einem Zahlenwert bis 1,5;
Gut (2),	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5;
Befriedigend (3),	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5;
Ausreichend (4),	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0, wenn die Prüfung bestanden ist.

### § 4: Wiederholbarkeit

- (1) Praktika, Kurse und Seminare können im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.
- (2) Prüfungen oder Prüfungsteile in Praktika, Kursen und Seminaren, in Blockunterricht oder Seminarmodulen können im Falle des Nichtbestehens dreimal innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Im Falle der OSCE (siehe § 3 Abs. 4) wird vom Leiter der Prüfung festgelegt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. In Härtefällen entscheidet über die Verlängerung der Frist oder eine zusätzliche Wiederholbarkeit der zuständige Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan.
- (3) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile können nicht mehr wiederholt werden.
- (4) Hat der Studierende die Veranstaltung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

**§ 5: Voraussetzung für die Zulassung zu den Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt des medizinischen Studiums (Klinischer Abschnitt) ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu Seminarmodulen, zu Kursen, Praktika und Blockpraktika wird in den Ausführungsbestimmungen für diese Veranstaltungen geregelt. Form, Zeitpunkt und Erwartungshorizont der Zulassungsvoraussetzungen sind spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters durch Aushang oder Ankündigung im Intranet und mündlich in der ersten Lehrveranstaltung der für die Zulassung geforderten Veranstaltung bekannt zu geben. Sie erfolgen im Einvernehmen mit dem Studiendekan.
- (3) In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Leiter der Lehrveranstaltung und im Einverständnis mit dem Studiendekan getroffen werden.

**§ 6: Unterbrechung des Kursrotationsprogramms**

Eine Unterbrechung des Kursrotationsprogramms ist aus Organisations- und Kapazitätsgründen nicht möglich. In Härtefällen und begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Kursleiter und dem Studiendekan getroffen werden.

**IV. 6. Studienjahr (Praktisches Jahr / PJ)****§ 1: Voraussetzungen für den Beginn des Praktischen Jahres (PJ)**

Die ÄAppO schreibt in § 3 Abs. 1 vor, dass Studierende das PJ erst beginnen können, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt haben.

**§ 2: Gliederung des PJ**

- (1) Nach § 1 Abs. 2 der ÄAppO vom 27.06.2002 umfasst das sechste Studienjahr des Medizinstudiums eine zusammenhängende, ganztägige, praktische Ausbildung. Die Dauer beträgt 48 Wochen mit einer Wochenstundenzahl von 38,5 Stunden. Der § 3 Abs. 1 der ÄAppO regelt, dass die PJ-Ausbildung in 3 Unterabschnitten von je 16 Wochen Dauer gegliedert wird:

- a) Innere Medizin;
- b) Chirurgie;
- c) Wahlfach.

- (2) Die Ausbildung des Studierenden im PJ erfolgt an den Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK) und im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen. Sofern das PJ aus privaten oder wissenschaftlichen Gründen in Teilzeit geleistet werden soll, kann beim Landesprüfungsamt für Medizin Baden-Württemberg eine Ausnahmeregelung beantragt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Akkreditierung einer medizinischen Einrichtung zur Ausbildung von Studierenden im PJ sind in § 4 Abs. 1 und 2 der ÄAppO sowie im ALK-Vertrag der Universität Tübingen vom 01.10.2000 verbindlich geregelt.
- (4) Die Akkreditierung allgemeinärztlicher Praxen und anderer Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung zur Ausbildung von Studierenden erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der Landesärztekammer Baden-Württemberg zur Akkreditierung von akademischen Lehrpraxen vom 29.10.2002.

**§ 3: Inhalte und Tätigkeiten im PJ**

- (1) Die Ausbildung des Studierenden muss unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines von den leitenden Ärzten benannten, kompetenten Arztes durchgeführt werden. Die Ausbildung muss am Krankenbett erfolgen. Der Studierende soll die im vorausgegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Außerdem soll er am Beispiel eines ausbildenden Arztes eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorbereiten und ärztliches Verhalten einüben.
- (2) Im PJ soll der Studierende unter fachkundiger Anleitung wenigstens die folgenden praktischen Tätigkeiten durchführen und nachweisen:
  1. die Teilnahme an der Patientenversorgung mit den Teilaspekten der Anamnese und klinischen Untersuchung, der Formulierung eines differentialdiagnostischen Spektrums, der Aufstellung eines begründeten differentialdiagnostischen Planes, der Auswertung begründeter Therapieplanungen, Patientengesprächen über seine Krankheit, deren Therapierfolge und Prognose, die konsiliarische Vorstellungen von Patienten;
  2. die Patientenversorgung durch Teilnahme an klinischen Visiten, diagnostischen Verfahren, Funktionsun-

- tersuchungen, operativen Untersuchungstechniken, Operationen;
3. die selbständige praktische Patientenversorgung unter Mentorenschaft zum Erlernen praktischer Fertigkeiten und Techniken;
  4. die Teilnahme an Arbeiten im klinischen Labor im Rahmen konkreter Diagnosefindungen;
  5. die Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen sowie Konsiliarbesuchen;
  6. die aktive Teilnahme an der Besprechung von Patienten, der Demonstration von Röntgenbildern und arzneitherapeutischen Besprechungen;
  7. die Teilnahme an Lehrvisiten, POL-Unterricht, radiologischen Besprechungen und Besprechungen von Krankheitsfällen für PJ-Studierende;
  8. die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren, Vorträgen über ausgewählte Themen mit Übernahme von Patientenvorstellungen und Referaten;
  9. die Teilnahme an den klinikinternen, interdisziplinären Fortbildungen;
  10. die verpflichtende Teilnahme an den wöchentlichen PJ-Fortbildungen über mindestens 1 Stunde mit Falldemonstrationen und Fallbesprechungen.
- (3) Die Organisation der PJ-Ausbildung soll im Rahmen des Stationsablaufes so erfolgen, dass PJ-Studierende auch an Ambulanztätigkeiten teilnehmen können und pro Tertial mindestens 3, maximal 5 Nachtdienste unter Einbeziehung von Wochenenddiensten leisten können. Die Teilnahme am Nacht-

dienst und Wochenenddienst darf nicht additiv sein sondern muss durch Freizeit ausgeglichen werden. Für das Aufarbeiten von Patientendemonstrationen im Eigenstudium muss jedem PJ-Studierenden ein halber Arbeitstag pro Woche zur Verfügung stehen. Die Anleitung zum Eigenstudium und zur Aufarbeitung von Falldemonstrationen soll im theoretischen Unterricht geschehen.

#### § 4: Evaluation

- (1) Die Akademischen Lehrkrankenhäuser werden in regelmäßigen Abständen durch den ALK-Beauftragten der Fakultät besucht. Anstehende Probleme werden in einer gemeinsamen Konferenz von PJ-Studierenden, den auszubildenden Ärzten und den Chefärzten besprochen.
- (2) Die PJ-Ausbildung wird in einem Leistungsheft (Logbuch) bescheinigt und evaluiert.

#### § 5: Scheinvergabe

Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an der Ausbildung muss durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO nachgewiesen werden. Als Grundlage für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Teilnahme gilt die Bescheinigung im Leistungsheft (Logbuch). Sofern die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle des Landes im Einvernehmen mit dem Studiendekan, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

Tübingen, den 13. Oktober 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

**Anlage 1:**

**Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im Propädeutischen Block des 5. Semesters (1. klinisches Semester)**

<b>Vorbereitender Unterricht: Propädeutischer Block</b>	
<b>Dauer:</b>	6 Wochen
<b>Teilnehmerzahl:</b>	gesamte Semesterkohorte (eine Rotation erfolgt nicht, sofern die Unterrichtsveranstaltungen (P) als Plenum konzipiert sind.
<b>Fächer:</b>	Pathologie Pharmakologie / Toxikologie Mikrobiologie, Virologie, Hygiene Radiologie mit bildgebenden Verfahren und Strahlenschutz
<b>Leistungsnachweise:</b>	Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (siehe § 1 und 2) ergibt einen (Teil-) Leistungsnachweis für die Fächer :  Pathologie Pharmakologie Mikrobiologie, Virologie, Hygiene Radiologie (Querschnittsbereich 11)

**Anlage 2:**

**Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den weiteren klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 5. Semester (1. klinisches Semester)**

<b>Block I</b>	<b>(Interdisziplinäre, organorientierte Seminare, Querschnittsbereiche, Untersuchungskurse am Krankenbett UaK) und Praktika )</b>
<b>Dauer und Durchführung:</b>	Interdisziplinäre Seminare: jeweils 2 Wochen, die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch Module, UaK, Praktika. Querschnittsbereiche: jeweils 1-3 Wochen
<b>Teilnehmerzahl:</b>	20 pro interdisziplinärem Seminar, 5 pro Untersuchungskurs am Krankenbett, Semesterkohorte in QB (Plenum), 15 in Praktika/Kursen
dizin des Alterns und des alten Menschen. Die klinische und Leistungsnachweisen	(Integriert in die 6 Module erfolgt eine inhaltliche Vermittlung in Klinischer Pharmakologie und Pharmakotherapie, Naturheilverfahren, Medizinische Radiologie und Radioonkologie ist in Lehre von Fächern einbezogen.)
<b>Interdisziplinäre Seminare:</b>	Modul 1: Herz Modul 2: Lunge Modul 3: Niere Modul 4: Leber Modul 5: Gastrointestinaltrakt Modul 6: Endokrine Organe
<b>Querschnittsbereiche:</b>	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, incl. 1 Wahlpflichtblockseminar (2) Klinische Umweltmedizin (6) Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin (10)

<b>UaK:</b>	Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie
<b>Praktika:</b>	Klinische Chemie / Hämatologie
<b>Leistungsnachweise:</b>	Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Modulen 1-6 und der Praktika werden die (Teil-)Leistungsnachweise vergeben
für die Fächer:	Innere Medizin (Fächer der Inneren Medizin) Chirurgie (Chirurgische Fächer) Psychiatrie Klinische Chemie/Hämatologie
für die Querschnittsbereiche:	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (2) Klinische Umweltmedizin (6) Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin (10)

**Anlage 3:****Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 6. Semester (2. klinisches Semester)**

<b>Block II</b>	<b>(Interdisziplinäre, symptomorientierte klinische Seminare, Untersuchungskurse am Krankenbett (UaK) und Kurs/Praktika )</b>	
<b>Dauer und Durchführung:</b>	Interdisziplinäre Seminare: jeweils 1 Woche, die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.	
<b>Teilnehmerzahl:</b>	20 pro interdisziplinärem Seminar, 5 pro Untersuchungskurs am Krankenbett, 15 im Praktikum	
<b>Interdisziplinäre Seminare:</b>	Modul 1:	Hypertonus
	Modul 2:	Kopfschmerz/ Hirndruck
	Modul 3:	Gelenkschmerz/Rheumatologie
	Modul 4:	Symptome bei HNO-Erkrankungen
	Modul 5:	Symptome bei Augenerkrankungen
	Modul 6:	Fieber und Infektionskrankheiten
	Modul 7:	Durchblutungsstörungen
	Modul 8:	Symptome bei hämatologischen Erkrankungen
	Modul 9:	Symptomatik des Diabetes
	Modul 10:	Erkrankungen der Haut
	(Integriert in die Module 1-10 erfolgt eine Stoffvermittlung in Klinischer Pharmakologie und Pharmakotherapie, Naturheilverfahren, Medizin des Alterns und des alten Menschen. Die Klinische Radiologie und Radioonkologie ist in Lehre und Leistungsnachweisen von Fächern einbezogen.)	
<b>UaK:</b>	Orthopädie Neurologie Pädiatrie Dermatologie, Venerologie HNO Ophthalmologie	
<b>Kurse/Praktika:</b>	Anaesthesiologie	

<b>Querschnittsbereiche:</b>	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik , Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (1)
<b>Leistungsnachweise:</b>	Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme in den Veranstaltungen des Blocks werden (Teil-)Leistungsnachweise vergeben
für die Fächer:	Anaesthesiologie Innere Medizin (Fächer der Inneren Medizin) Chirurgie ( Chirurgische Fächer) Dermatologie, Venerologie HNO Ophthalmologie Orthopädie Neurologie Pädiatrie Humangenetik
für die Querschnittsbereiche	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik , Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (1)

**Anlage 4:**

**Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 7. und 8. Semester (3. und 4. klinisches Semester)**

<b>Block III</b>	<b>(Querschnittsbereiche und Praktika )</b>
<b>Dauer und Durchführung:</b>	Querschnittsbereiche: jeweils 2-4 Wochen Praktika: die Studierenden rotieren nach einem vorgegeben Schema des Stundenplans
<b>Teilnehmerzahl:</b>	Kurs/Praktikum:15, Seminare: 20, Plenum: Semesterkohorte
<b>Querschnittsbereiche:</b>	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (1) Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung (3) Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin, Teil 1 (8)
<b>Praktika/Kurse und Seminare</b>	Spezielle Pathologie Rechtsmedizin Arbeits- und Sozialmedizin Neurologie Psychiatrie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Ophthalmologie Humangenetik
<b>Leistungsnachweise:</b>	Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme in den Veranstaltungen des Blocks werden (Teil-)Leistungsnachweise vergeben
für die Fächer:	Pathologie Rechtsmedizin Arbeits- und Sozialmedizin Neurologie Psychiatrie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

	Ophthalmologie Humangenetik
für die Querschnittsbereiche:	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (1) Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung (3) Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin, Teil 1 (8)

**Anlage 5:****Überblick und Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den klinischen Modulen des Kursrotationsprogramms im 9. und 10. Semester (5. und 6. klinisches Semester)**

<b>Block IV</b>	<b>(Blockpraktika, Kurse und Querschnittsbereiche)</b>
<b>Dauer und Durchführung:</b>	Blockpraktika: jeweils 1-2 Wochen Querschnittsbereiche: jeweils 2-3 Wochen oder wöchentlich
<b>Teilnehmerzahl:</b>	Blockpraktika: die Studierenden rotieren nach einem vorgegeben Schema. Kurs/Praktikum:15, Seminare: 20, Plenum: Semesterkohorte
<b>Querschnittsbereiche:</b>	Infektiologie / Immunologie (4) Klinisch-Pathologische Konferenz (5) Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik (7) Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin, Teil 2 (8) Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie (9) Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz (11) Rehabilitation, Physikalische Therapie, Naturheilverfahren (12)
<b>Blockpraktika:</b>	Allgemeinmedizin* Anaesthesiologie Innere Medizin (Fächer der Inneren Medizin)* Chirurgie (Chirurgische Fächer)* Pädiatrie* Dermatologie, Venerologie Psychiatrie HNO Gynäkologie/Geburtshilfe* Orthopädie Urologie
<b>Kurs / Seminar:</b>	Klinische Pharmakologie
<b>Leistungsnachweise:</b>	Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme in den Veranstaltungen des Blocks werden (Teil-)Leistungsnachweise vergeben
für die Blockpraktika der ÄAppO:	Allgemeinmedizin Innere Medizin (Fächer der Inneren Medizin) Chirurgie (Chirurgische Fächer) Pädiatrie Gynäkologie / Geburtshilfe
für die Fächer:	Anaesthesiologie Dermatologie, Venerologie Psychiatrie HNO



	Orthopädie Urologie Pharmakologie/Toxikologie
für die Querschnittsbereiche:	Infektiologie / Immunologie (4) Klinisch-Pathologische Konferenz (5) Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik (7) Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin, Teil 2 (8) Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie (9) Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz (11) Rehabilitation, Physikalische Therapie, Naturheilverfahren (12)
fächerübergreifende Leistungsnachweise:	1. Pädiatrie, Gynäkologie / Geburtshilfe und Humangenetik 2. Chirurgie (Chirurgische Fächer), Orthopädie und Urologie 3. Innere Medizin (Fächer der Inneren Medizin), Klinische Chemie / Laboratoriumsdiagnostik und Allgemeinmedizin
* Blockpraktika separat mit Leistungsnachweis zu versehen nach Vorgabe der ÄAppO	

**Anlage 6:**

**Grundstruktur des Tübinger Lehrkonzeptes für den klinischen Studienabschnitt (5.- 10. Semester) in 4 Tabellen**

# Grundstruktur des Tübinger-Lehrkonzeptes

## 1. Studienjahr (1. + 2. Klinisches Semester)

Zeit / SW	SW 1 - 6	SW 7 - 14	SW 1 - 14
	1. klin. Semester		2. klin. Semester
8-11	<b>Vorbereitender Unterricht</b> Pathologie, Pharmakologie, Mikrobiologie/Virologie/ Hygiene, Radiologie. (Unterrichtsform: Plenum, Kurse/Praktika, Kombination verschiedener Formen)	<b>Interdisziplinäre Querschnittsbereiche</b>	<b>Empfohlene Vorlesungen</b> Neurologie, Anästhesiologie, Klinische Genetik,
11-13		<b>Interdisziplinäre Seminare</b> (Unterrichtsform: Blockseminare, Rotation der Gruppen, max. 25 Studierende)	
13-14	Mittagspause		
14-16	<b>Untersuchungskurse am Krankenbett (max. 3 Studierende) Kurse/Praktika</b> (Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie, Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie, Dermatologie, HNO, Augenheilkunde, Anaesthesiologie/Erste Ärztliche Hilfe) synchronisiert zu Querschnittsbereichen und Curricula		
16-18	<b>Wahlfächer und Forschungsorientierte Seminare</b>		

# Grundstruktur des Tübinger-Lehrkonzeptes (TüKliC)

2. Studienjahr (3. und 4. Klinisches Semester)

Zeit SW	Semesterwochen 1 - 28
8-13	<b>Interdisziplinäre Querschnittsbereiche oder Pflichtseminare</b> <b>Empfohlene Vorlesungen</b> (Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Dermatologie, HNO)
13-14	Mittagspause
14-16	<b>Praktika und Kurse</b> Rechtsmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Spezielle Pathologie, Ophthalmologie, Humangenetik, Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
16-18	<b>Wahlfächer und Forschungsorientierte Seminare</b>

# Grundstruktur des Tübinger-Lehrkonzeptes (TüKliC)

## 5. Klinisches Semester

Zeit SW	Semesterwochen 1 - 14
8-13	<p><b>Blockpraktika (max. 5 Studierende)</b>            (Rotation in Gruppen, Unterricht am Krankenbett, POL oder andere Unterrichtsformen)            Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Pädiatrie, Gynäkologie, Psychiatrie, Urologie, Dermatologie, HNO, Anaesthesiologie</p> <p><b>Interdisziplinäre Querschnittsbereiche</b>  <b>Vorlesungen</b></p>
13-14	Mittagspause
14-16	<p><b>Kurse</b>            Klinische Pharmakologie</p>
16-18	<p><b>Angeleitetes Selbststudium, Wahlfächer und Forschungsorientierte Seminare</b></p>

# Grundstruktur des Tübinger-Lehrkonzeptes (TüKliC)

## 6. Klinisches Semester

Zeit SW	SW 1 - 2	SW 3 - 14
<b>8-13</b>	<b>Blockpraktikum</b> Allgemeinmedizin  Unterrichtsform: Einzelunterricht in Lehrpraxen, 8 Tage, ganztägig, 2 Seminartage	<b>Interdisziplinäre Querschnittsbereiche</b>
<b>13-14</b>		Mittagspause
<b>14-16</b>		<b>Blockunterricht am Krankenbett (Klin. Visite)</b> (Rotation in Gruppen, Kleingruppenunterricht)
<b>16-18</b>		<b>Interdisziplinäre Querschnittsbereiche</b>
		<b>Angeleitetes Selbststudium, Wahlfächer und                      Forschungsorientierte Seminare</b>

**Aufgrund eines technischen Fehlers wurde die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN vom 1. August 2003 in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 15 vom 12. September 2003 (Jahrgang 29), Seite 238 fehlerhaft abgedruckt. Die Satzung wird daher hier nochmals korrigiert wiedergegeben.**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 1. August 2003**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und Artikel 13 § 7 Abs. 1 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Senat der Universität Tübingen am 10. April 2003 die nachstehende Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Tübingen hat zur Änderung der Grundordnung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 10 UG am 5. Juni 2003 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 8. Juli (Az.: 14-514.8/26) befristet bis zum 30. September 2006 erteilt.

#### **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Tübingen vom 28. November 2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 12 vom 15. Dezember 2000, S. 114), zuletzt geändert durch die Satzung vom 8. Oktober 2002

(Amtliche Bekanntmachung Nr. 12 vom 7. November 2002, S. 338), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei Fakultäten mit unterschiedlichen Fachgebieten kann der Senat auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung der Fakultät abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b UG festlegen, dass dem Fakultätsrat als Amtsmitglied jeweils nur ein Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar) desselben oder eines verwandten Fachgebiets angehört. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 UG gilt in diesem Fall entsprechend."

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Tübingen, den 1. August 2003

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats**

### **Einrichtung einer Abteilung Zellbiochemie am Physiologisch-chemischen Institut der Fakultät für Chemie und Pharmazie**

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 10.04.2003 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 05.06.2003 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Einrichtung einer Abteilung Zellbiochemie am Physiologisch-chemischen Institut der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu.

### **Einrichtung eines Interfakultären Instituts für Biochemie**

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 24.07.2003 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 28.07.2003 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Einrichtung eines Interfakultären Instituts für Biochemie zu. Die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Chemie und Pharmazie werden das bisher der Fakultät für Chemie und Pharmazie zugeordnete Physiologisch-chemische Institut in das Interfakultäre Institut für Biochemie überführen.

Die Beschlüsse wurden dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.